

Beschlussvorlage



Vorlagen-Nr 0101/2012

Zuständigkeit: Abt. 61: Regionalentwicklung
und Planung
Vorlagen-Datum: 28.03.2012

Änderung des Flächennutzungsplans in Püttlingen, Änderungs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Kooperationsrat	30.03.2012	Ö	Entscheidung	

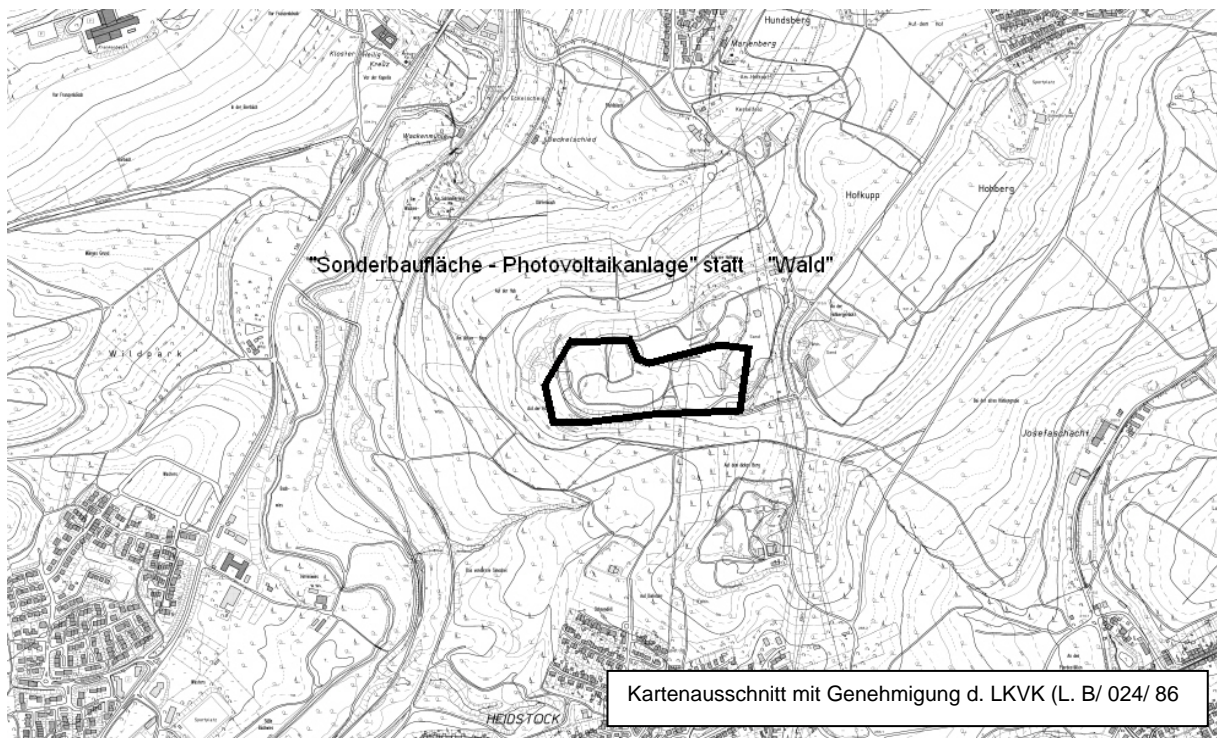
Beschlussvorschlag:

Der Kooperationsrat beschließt:

- den Flächennutzungsplan im o.g. Bereich zu ändern in "Sonderbaufläche - Photovoltaik" statt "Wald"
- auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung bereits auf Grundlage des Bebauungsplans erfolgt ist,
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Auslegung durchzuführen und
- die Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Sachverhalt:

„PVFFA - Dickenberg“ – Stadtteil Püttlingen - "Sonderbaufläche - Photovoltaik" statt "Wald"



Die Stadt Püttlingen beantragt mit Schreiben vom 09.02.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans im dargestellten Bereich. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der Sandgrube Dickenberg eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die zu nutzende Fläche beträgt brutto ca. 9,5 ha und könnte die Installation einer Leistung in der Größenordnung von etwa 5 kWpeak erlauben. Durch das Vorhaben wird nun das Rekultivierungsziel „Wald“ für die Sandgrube geändert. Der im Flächennutzungsplan gegebene Rekultivierungshinweis und die Darstellung der Fläche für Aufschüttung/Abgrabung werden trotz Nutzungsänderung weitergeführt. Dadurch wird über den Nutzungszeitraum als Photovoltaikanlage hinausgehend an den durch die Sandgewinnung hervorgerufenen Verpflichtungen festgehalten. Die Fläche befindet sich nahezu vollständig im Besitz der Stadt Püttlingen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Stadt einen Bebauungsplan für das Vorhaben auf.



Der Landschaftsplan des Regionalverbandes des Saarbrücken zeigt die Nutzungen im Bereich Dickenberg. Er stellt dort Wald, Fläche für Aufschüttung/Abgrabung sowie Rekultivierungshinweis für die ehemalige Sandgrube bzw. die Erdmassen-, Bauschuttdeponie dar. Die Kompostierungsanlage der Stadt Püttlingen in diesem Bereich ist ebenfalls dargestellt, liegt aber außerhalb der zu ändernden Fläche. Zusätzlich sind drei gesetzlich geschützte Biotopbereiche (§ 22 SNG)

nachrichtlich übernommen, die insgesamt ca. 1 ha Fläche ausmachen, wobei eines der Biotope ca. 0,5 ha groß kartiert wurde. Sie liegen ebenfalls außerhalb der zu ändernden Fläche. Eine in der Vergangenheit verfolgte gewerbliche Entwicklungsabsicht (rot gestrichelt umrandet) ist im Landschaftsplan als gemeindliche Vorplanung gekennzeichnet. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die gewerbliche Entwicklungsabsicht wurde in den Jahren 2000 bis 2004 durchgeführt, wurde aber auf Wunsch der Stadt Püttlingen nicht bis zur Rechtswirksamkeit geführt. Der östliche Teil der vorgesehenen Sonderbaufläche (ca. 1,5 ha) liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Ergebnis der Bürgeranhörung:

Die Stadt Püttlingen hat in der Zeit zwischen dem 09.03.2012 bis zum 23.03.2012 eine Bürgeranhörung zum Bebauungsplan für den Bereich Dickenberg durchgeführt. Bei der Stadt Püttlingen gingen in dieser Zeit keine Anregungen der Bürger ein.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 23.02.2012 bis 15.03.2012 statt.

Der BUND, die IHK und die Stadtwerke Püttlingen haben sich nicht geäußert.

Creos Deutschland GmbH hat keine Anregungen, da keine Anlagen in diesem Bereich betrieben werden. Energis GmbH hat keine Einwände, bittet wegen des geeigneten Netzanschlusses für die geplante Einspeiseleistung um frühzeitige Unterrichtung durch den Anlagenerrichter. Der EVS-Abfallwirtschaft, der EVS – Abwasserwirtschaft, das Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung, die Landwirtschaftskammer, der NABU, die STEAG haben keine Anregungen.

Das **Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr** sieht keine planungsrechtlichen Bedenken, auf der ehemaligen Sandgrube eine Photovoltaikanlage zu errichten. Ein Zielabweichungsverfahren für den LEP Umwelt, der in diesem Bereich einen Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) festlegt, wäre nicht

erforderlich. Für die im Landschaftsschutzgebiet liegende Teilfläche wäre eine Ausgliederung aus dem Schutzgebiet bei der Obersten Naturschutzbehörde anzufragen.

Die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramm, die Rekultivierungsplanung sowie die gesetzlich geschützten Biotope sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans nur erfolgen kann, wenn die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert ist. Die abfallrechtlichen Fragestellungen bittet das Ministerium mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** regt an: „Auf der überplanten Fläche befindet sich eine genehmigte Erdmassen- und Bauschuttdeponie mit verbindlichen Vorgaben zum Abschluss der Ablagerungen bzgl. Oberflächenabdichtung und Rekultivierung. Es ist ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um die Photovoltaikanlage errichten zu können. In diesem Verfahren ist auch zu prüfen, inwieweit Flächenumgestaltungen auf der Deponie und ggf. Eingriffe in die Abdeckung resp. Abdichtung bzw. den Deponiekörper bei der Installation einer Photovoltaikanlage erforderlich werden und diese mit den abfallrechtlichen Sicherheitszielen konform gehen.

Das Rekultivierungsziel Wald ist bei der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft maßgebend. Ein Teil des Planungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Püttlinger Wald" und ist vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens auszugliedern. Die Entwässerung des Gebietes sollte der Erhaltung der Feuchtgebiete im Umfeld der Anlage dienen. Die in Anspruchnahme bzw. Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope in der Nachbarschaft sollte grundsätzlich unterbleiben.

Ein Reflexionsgutachten für die Anlage ist nicht erforderlich.“ Soweit das Landesamt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Püttlingen wird die Pflichten aus dem abfallrechtlichen Verfahren für die Erdmassen und Bauschuttdeponie übernehmen und das Abschlussverfahren für die Deponie betreiben. Sie übernimmt auch die damit verbundenen Rekultivierungspflichten. Ohne Änderung und Abschluss des abfallrechtlichen Verfahrens kann der Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann dennoch mit dem Ziel der Entwicklungsabsicht „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ betrieben werden.

Die Fläche liegt zu einem kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet „Püttlinger Wald“. Das flächenmäßig sehr große Landschaftsschutzgebiet, das unter anderem die Freiräume und den Wald zwischen den Ortslagen Püttlingen, Völklingen und Riegelsberg schützt, wird mit ca. 1,5 ha beansprucht. Es handelt sich um einen Eingriff an der äußeren Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die dort derzeit im Wesentlichen von Norden nach Süden verläuft. Ein entsprechender Antrag wurde bereits im Zusammenhang mit der in den Jahren 2000/2004 beabsichtigten Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet (Umfang damals ca. 3 ha im östlichen Bereich) und dem hierzu erforderlichen Zielabweichungsverfahren der Landesplanung

durch die Stadt Püttlingen betrieben. Derzeit wird geprüft, ob an dieses Ausgliederungsverfahren aus dem Jahr 2004 angeknüpft werden kann und darf.

Durch die Nutzungsänderung durch die Photovoltaikanlage wird ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet. Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes hat Teile der Sandgrube zwar erfasst, aber nach Informationen des Regionalverbandes wohl aufgrund der zu rekultivierenden Nutzung nicht bewertet.

Die im Bereich der Sandgrube kartierten gesetzlich geschützten Biotope sind flächenmäßig von geringem Umfang und werden von der Planung nicht in Anspruch genommen werden. Ob und wie sie durch die spezifische Nutzung der Kieswäsche durch das derzeit in der Sandgrube ansässige Unternehmen hervorgerufen werden und in Nachbarschaft der Photovoltaikanlage weiter existieren können, wird nach Auskunft der Stadt Püttlingen auf Bebauungsplanebene geprüft und ggf. geklärt werden

Als Ausgleich für den Eingriff beabsichtigt die Stadt Püttlingen die Maßnahmen zur Renaturierung des Frommersbachs, die bereits durchgeführt sind, sowie die Maßnahmen zur Aufwertung der Köllerbachaue durch ein Beweidungsprojekt mit Wasserbüffeln, beide teilweise als Ausgleich heranzuziehen. Beide werden, auch wenn sie nur teilweise angerechnet werden können, den Eingriff im Wert ausgleichen können. Näheres wird durch die Umweltprüfung des Bebauungsplans geregelt.

Es wird empfohlen, die Anregungen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zu berücksichtigen und den Änderungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Peter Gillo